

REGIONALGESETZ VOM 13. DEZEMBER 2012, NR. 8

**Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr
2013 und des Mehrjahreshaushaltes 2013-2015 der Autonomen
Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)¹**

Art. 1 Gebietsentwicklung

(1) Die Region fördert ein Projekt zur Unterstützung strategischer Investitionen im Bereich der regionalen Gebietsentwicklung auch mittels Initiativen in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, von diesen abhängigen Gesellschaften, örtlichen Rentenfonds, zur Ausübung der Kreditfähigkeit ermächtigten Rechtssubjekten sowie sonstigen Institutionen.

(2) Für die Zwecke laut Abs. 1 trägt die Region im Einvernehmen mit den Provinzen zur Förderung und Unterstützung von Fonds für die Gebietsentwicklung einer jeden Provinz bei.

(3) Für die Zwecke laut Abs. 1 kann die Region Beteiligungen an Subjekten oder Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, die das Vermögen in Finanzinstrumente investieren, die von im Gebiet der Region tätigen Akteuren ausgegeben werden, bzw. Zuführungen oder Einlagen von Mitteln zugunsten solcher Subjekte oder Organismen vornehmen. Die Maßnahmen der Region müssen an nicht-spekulative Organismen für gemeinsame Anlagen gerichtet sein, die bestimmten Aufsichtsformen und Transparenzpflichten unterliegen und die durch ihre Investitionspolitik – unter Einhaltung der auch die Sicherheit betreffenden Anforderungen

¹ Im ABl. vom 18. Dezember 2012, Nr. 51, Beibl. Nr. 2.

und der Risiko-Rendite-Profile laut Abs. 5 – u. a. mittels Rotationsfonds Projekte für das Wachstum sowie für die Vermögensstärkung, Innovation und Internationalisierung der in der Region tätigen Unternehmen und Projekte für die Entwicklung des betreffenden Gebiets fördern.

(4) Für die Zwecke laut Abs. 1 kann die Region außerdem den Autonomen Provinzen Trient und Bozen oder den von den Provinzen abhängigen Gesellschaften Kredite, auch zinslos, mit einer Höchstdauer von zwanzig Jahren gewähren.²

(5) Der Regionalausschuss setzt mit eigenen Beschlüssen im Einvernehmen mit den Provinzen nach Einholen der Stellungnahme der zuständigen Regionalrats- bzw. Landtagskommissionen und, sofern erforderlich, der anderen Rechtssubjekte laut Abs. 1 Folgendes fest:

- a) die Aufteilung des im Sinne des Abs. 6 für die Maßnahmen gemäß den Abs. 3 und 4 genehmigten Ansatzes unter die Provinzen;
- b) die Typologie der zulässigen Ausgaben bezogen auf die Investitionen, die Kapitalzuführungen und jedenfalls die konsequente Verwendung für die Wachstumsprojekte, die Stärkung des Vermögens, Innovation und Internationalisierung der Unternehmen;
- c) Anforderungen – insbesondere Sicherheitsanforderungen –, Merkmale der Tätigkeiten, Dauer, Einsatzbereiche mit besonderem Augenmerk auf jene, die laut Programmierung der Länder als strategisch angesehen werden, Risiko-Rendite-Profile und Funktionsmodalitäten der Fonds;

² Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 24. Juli 2014, Nr. 6 geändert.

- d) Bedingungen, Modalitäten, Fristen und Umfang der Einlagen in die Fonds;
- e) Modalitäten für die Verwaltung der Fonds;
- f) die Einzelvorschriften betreffend die jährliche Rechnungslegung an den Regionalrat;
- g) Umfang, Dauer, Bedingungen und Modalitäten der Rückzahlung der im Abs. 4 genannten Kredite;
- h) Kriterien für die Überwachung der Investitionen;
- i) sonstige Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels.

(6) Für die in den Abs. 3 und 4 genannten Zwecke wird im Haushalt 2013 ein Ansatz in Höhe von 500 Millionen Euro genehmigt.

(7) Mit den im Abs. 5 genannten Maßnahmen werden die diesbezüglichen Ausgaben im Sinne des Art. 28 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 betreffend „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“ zweckgebunden.

(8) Die in den Abs. 3 und 4 für das Jahr 2013 vorgesehene Ausgabe wird durch Verwendung eines gleich hohen Betrags aus dem Überschuss der Finanzjahre vor dem Finanzjahr 2012 gedeckt, der aus den genehmigten und noch nicht angewandten Rechnungslegungen hervorgeht.

Art. 2 Änderung des Regionalgesetzes vom 2. September 1978, Nr. 17 (Ordnung des Feuerwehrdienstes und Übertragung der Befugnisse auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen) und des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 (Bestimmungen betreffend den

Nachtragshaushalt für das Jahr 2004 der Autonomen Region Trentino-Südtirol - Finanzgesetz)

(1) (...)³

(2) (...)⁴

Art. 3 Regionaler überkonsortialer Garantiefonds

(1) Zu den Zwecken laut Art. 5 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 5. Dezember 2006, Nr. 3 (Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2007 und des Mehrjahreshaushaltes 2007-2009 der Autonomen Region Trentino-Südtirol – Finanzgesetz) weist die Region der Gesellschaft „Confidi GmbH“ – Trient einen weiteren Betrag in Höhe von 500 Tausend Euro für den Risikofonds zu.

(2) Die Ausgabe in Höhe von 500 Tausend Euro wird durch Verwendung eines gleich hohen Betrags aus dem Überschuss der vorhergehenden Haushaltsjahre gedeckt.

Art. 4 Finanzierung der Tätigkeit der Verbände der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste und der Gemeindeverbände der Provinzen Trient und Bozen

(1) Für die institutionellen Zwecke laut Art. 23 des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7 (Neuordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen –

³ Ersetzt den Art. 1 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 2. September 1978, Nr. 17 (*Ordnung des Feuerwehrdienstes und Übertragung der Befugnisse auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen*).

⁴ Fügt im Art. 13 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 (*Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt für das Jahr 2004 der Autonomen Region Trentino-Südtirol – Finanzgesetz*) nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* ein.

öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste) mit seinen späteren Änderungen wird ein jährlicher Beitrag in Höhe von insgesamt 250 Tausend Euro gewährt, der zu gleichen Teilen zwischen den beiden Provinzen aufzuteilen ist.

(2) Um die finanziellen Maßnahmen zugunsten des Gemeindenverbandes der Provinz Trient und des Südtiroler Gemeindenverbandes zu koordinieren, ist der Regionalausschuss mit Wirkung vom Haushaltsjahr 2013 ermächtigt, den Autonomen Provinzen einen zu gleichen Teilen aufzuteilenden jährlichen Betrag in Höhe von insgesamt 1 Million 160 Tausend Euro und – für die Jahre 2016, 2017 und 2018 – 1 Million 260 Tausend Euro zuzuweisen, der für die Gemeindenverbände zur Erreichung der institutionellen Ziele öffentlichen Belangs bestimmt ist, welche im Art. 1 des Regionalgesetzes vom 25. November 1982, Nr. 10 (Beiträge zugunsten der Delegationen der UNCEM der Provinzen Trient und Bozen) mit seinen späteren Änderungen vorgesehen sind. Die Art. 2 und 3 des Regionalgesetzes Nr. 10/1982 werden aufgehoben.⁵

(3) Die in den Abs. 1 und 2 für das Jahr 2013 vorgesehene Ausgabe wird durch Verwendung eines gleich hohen Betrages aus dem Überschuss der vorhergehenden Haushaltsjahre zugunsten des Kapitels 009100.005 „Beiträge für die Vertretungsverbände der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste auf Landesebene“ und des Kapitels 10115.000 „Beiträge für den Gemeindenverband der Provinz Trient und den Südtiroler Gemeindenverband“ des Ausgabenvoranschlags für das laufende Finanzjahr gedeckt.

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 26. Juli 2016, Nr. 7 geändert.

Die Deckung für die nachfolgenden Finanzjahre erfolgt mittels Haushaltsgesetz.

Art. 5 Änderung zum Regionalgesetz vom 27. Februar 1997, Nr. 3 (Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge in Zusammenhang mit den Rentenfonds auf regionaler Ebene) mit seinen späteren Änderungen – Finanzierung an Pensplan Centrum zur Errichtung eines Einheitssystems von Gesundheitsfonds

(1) (...) ⁶

Art. 6 Änderung zum Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1 (Familienpaket und Sozialvorsorge) mit seinen späteren Änderungen

(1) (...) ⁷

(2) (...) ⁸

Art. 7 Transparenzmaßnahmen

(1) Ab 1. März 2013 müssen die Region und die öffentlichen Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, – einschließlich der In-House-Gesellschaften und der

⁶ Fügt im Art. 9 des Regionalgesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 3 (*Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge in Zusammenhang mit den Rentenfonds auf regionaler Ebene*) nach dem Abs. 3 die Abs. 3-bis und 3-ter hinzu.

⁷ Ändert den Art. 3 Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 (*Familienpaket und Sozialvorsorge*).

⁸ Ändert den Art. 13 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 (*Familienpaket und Sozialvorsorge*).

Sonderbetriebe – die Nachstehendes betreffenden Maßnahmen über Beträge von mehr als tausend Euro samt Anlagen durch einen in der Homepage aufscheinenden Link für mindestens fünf Jahre, die ab dem 1. Jänner des Jahres laufen, ab dem die Veröffentlichungspflicht gilt, zugänglich machen:

- a) die Gewährung von Subventionen, Beiträgen, finanziellen Unterstützungen und Zuschüssen an Unternehmen;
- b) ⁹
- c) die Zuweisung jeglicher finanzieller Vergünstigung an öffentliche und private Körperschaften.¹⁰

(2) Die im Abs. 1 angegebenen Körperschaften können anstelle der Maßnahmen folgende Daten veröffentlichen:

- a) Name und Steuerdaten der Empfängerin/des Empfängers;
- b) Betrag;
- c) der Zuweisung zugrunde liegende Bestimmungen oder Titel;
- d) Organisationseinheit, für das Verwaltungsverfahren verantwortliche Person (Führungskraft oder Beamtin/Beamter);
- e) für die Bestimmung der Empfängerin/des Empfängers angewandte Vorgangsweise.¹¹

(3) Die Amtshandlungen laut Abs. 1 bzw. 2 können auch durch Veröffentlichung in den Internetseiten anderer

⁹ Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 6 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 aufgehoben.

¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 6 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 geändert.

¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 6 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 geändert.

verpflichteter Verwaltungen oder öffentlicher Körperschaften oder deren Verbände erfüllt werden.

(4) Die Veröffentlichung laut den vorstehenden Absätzen stellt eine rechtliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Gewährungs- und Zuweisungsmaßnahmen dar. Die Möglichkeit, auch die Maßnahmen betreffend die Gewährung und Zuweisung von Beträgen unter eintausend Euro zu veröffentlichen, bleibt unbeschadet.¹²

(5) Die Bestimmungen laut diesem Artikel finden auf die örtlichen Körperschaften, deren Betriebe und In-House-Gesellschaften Anwendung, unbeschadet einer anderslautenden, von der gebietsmäßig zuständigen Provinz im Sinne des Art. 59 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 (Reform der Ordnung der örtlichen Körperschaften) in geltender Fassung angewandten einschlägigen Regelung.

(5-bis) Die Veröffentlichung der Identifizierungsdaten der natürlichen Personen, welche die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen in Anspruch nehmen, wird ausgeschlossen, wenn aus diesen Daten Informationen über den Gesundheitszustand oder über soziale und wirtschaftliche Notsituationen der Betroffenen abgeleitet werden können.¹³

(6) Die weiteren Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Öffentlichkeitspflicht bleiben unberührt.

(7) Die Durchführung dieses Artikels erfolgt unter Einsatz der laut den geltenden Bestimmungen verfügbaren Human-, Finanz- und technischen Ressourcen und jedenfalls ohne weitere oder höhere Lasten für die öffentlichen Finanzen.

¹² Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 6 Buchst. d) des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 ersetzt.

¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 2. Mai 2013, Nr. 3 eingefügt.

Art. 8 Änderung des Art. 7-quinquies des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 (Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens) mit seinen späteren Änderungen

(1)(...)¹⁴

Art. 9 Kürzung der Ausgaben für das Personal der Region

(1) Die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben gemäß Art. 2 Abs. 7 Buchst. a) und e) des Regionalgesetzes vom 14. Dezember 2010, Nr. 4 (Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2011 und des Mehrjahreshaushaltes 2011-2013 der Autonomen Region Trentino-Südtirol – Finanzgesetz) gelten bis zum 31. Dezember 2013.

(2) Mit Beschluss des Regionalausschusses können die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben gemäß Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 18. Juni 2012, Nr. 3 (Dringende Bestimmungen betreffend das Personal der Region, die Handels- Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, die Ordnung der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste und die Ergänzungsvorsorge) in Anlehnung an die entsprechenden staatlichen Bestimmungen um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(3) Die horizontalen Vorrückungen und die Auswahlverfahren für die internen Aufstiege innerhalb eines Bereichs werden ausschließlich zu rechtlichen Zwecken

¹⁴ Ersetzt den Art. 7-quinquies Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 (*Dringende Maßnahmen auf dem Sachgebiet des Personalwesens*).

durchgeführt, wobei die wirtschaftliche Behandlung laut Art. 1 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 3/2012 ausgesetzt bleibt.

(4) Unbeschadet der vertraglichen Regelung, welche komplette und kleine Mahlzeiten vorsieht, deren Kosten aufgrund des Art. 58-*quinquies* des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 (Ordnung der Ämter der Region und Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals) mit seinen späteren Änderungen zum Teil von der Region und zum Teil von den Bediensteten zu tragen sind, werden – sofern der durchschnittliche individuelle Nennwert des zu Lasten der Region gehenden Kostenanteils für die Mahlzeit, bezogen auf die effektive Benutzung auf Jahresbasis, 7,00 Euro pro Tag überschreitet – die darüber liegenden Beträge den einzelnen Bediensteten angelastet.

(5) Der dem Personal – auch den Führungskräften – zustehende Urlaub muss in Anspruch genommen werden und kann in keinem Fall durch die Entrichtung von Vergütungen ersetzt werden. Diese Bestimmung gilt auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Mobilität, Kündigung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Versetzung in den Ruhestand und Erreichen der Altersgrenze.

(6) Ehemalige, in den Ruhestand versetzte Regionalbedienstete können nicht mit Studien- und Beratungsaufträgen betraut werden. Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Aufträge dürfen in jedem Fall höchstens bis 31. Dezember 2013 dauern.

(7) Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch auf das Personal der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen angewandt.



Art. 10 Änderungen zum Regionalgesetz vom 2. Mai 1993, Nr. 9 (Bestimmungen über die Verwaltungsorganisation der Friedensrichterämter)

(1) Die Gesamtanzahl der Planstellen des Personals der Region gemäß der Tabelle A zum Regionalgesetz vom 2. Mai 1993, Nr. 9 (Bestimmungen über die Verwaltungsorganisation der Friedensrichterämter) wird um 520 Einheiten – d. h. um die Anzahl der Stellen, die den Autonomen Provinzen Trient und Bozen aufgrund der mit Regionalgesetz vom 17. April 2003, Nr. 3 verfügten Delegation der Verwaltungsbefugnisse übertragen wurden – gekürzt und auf höchstens 465 Einheiten festgesetzt.

(2) Die Tabelle B zum Regionalgesetz Nr. 9/1993 wird aufgehoben.

Art. 11¹⁵

Art. 12 Änderungen zum Art. 6 des Regionalgesetzes vom 9. August 1982, Nr. 7 (Ordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern von Trient und Bozen) mit seinen späteren Änderungen

(1) (...) ¹⁶

¹⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 8. Juli 2013, Nr. 4 aufgehoben, weshalb der Art. 3 des Regionalgesetzes vom 14. August 1999, Nr. 5 (*Bestimmungen betreffend die Ordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen*) mit seinen späteren Änderungen wiederauflebt.

¹⁶ Ersetzt im Art. 6 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 9. August 1982, Nr. 7 (*Ordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und*

(2) (...) ¹⁷

Art. 13 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Landwirtschaftskammern von Trient und von Bozen) den Einführungssatz.

¹⁷ Ersetzt im Art. 6 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 9. August 1982, Nr. 7 (*Ordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern von Trient und von Bozen*) den Buchst. b).
